

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 31. Oktober

2001

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 24.10.2001 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes 2238-1-UK | 676 |
| 26.10.2001 | Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) 404-3-J | 677 |
| 23.10.2001 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W | 679 |
| 9.10.2001 | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 751-1-U | 680 |
| 20.09.2001 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung 7815-2-L | 683 |
| 25.09.2001 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-WFK | 684 |
| 17.10.2001 | Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) 2210-4-1-4-1-WFK | 686 |
| 1.10.2001 | Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) 230-1-29-U | 701 |
| 15.10.2001 | Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (9) 230-1-20-U | 702 |

2238-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Vom 24. Oktober 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 22 Abs. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK) erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik und den Fächern Informatik/Informationstechnik, Mathematik oder Physik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. im Wintersemester 2001/02 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muss spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

²Bei entsprechendem Bedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regelung in Satz 1 um ein weiteres Jahr verlängern.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. Oktober 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

404-3-J

Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG)

Vom 26. Oktober 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde

(1) ¹Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Sätze 4 und 6, Abs. 3 Satz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) sind die Notare mit Amtssitz in Bayern. ²Bei der Entgegennahme von Erklärungen nach diesen Vorschriften wenden sie das Beurkundungsgesetz entsprechend an.

(2) Eine spätere Erklärung über die Namensführung (§ 3 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) kann vor jedem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden.

Art. 2

Nachweis der Voraussetzungen

¹Der Notar lässt sich die Voraussetzungen für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durch Vorlage der erforderlichen Urkunden oder Bescheinigungen nachweisen. ²Reichen die vorgelegten Urkunden und Bescheinigungen für den Nachweis nicht aus, sind solche nicht vorhanden oder nur unter unzumutbaren Umständen zu beschaffen, kann der Notar eine Versicherung an Eides Statt der Erklärenden oder anderer Personen über Tatsachen aufnehmen und berücksichtigen, die für den Nachweis geeignet sind.

Art. 3

Mitteilungen

(1) ¹Der Notar teilt die Begründung der Lebenspartnerschaft dem Standesbeamten, der für die Eltern der Lebenspartner ein Familienbuch führt, unter Angabe der Vornamen beider Lebenspartner, des Datums der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Namens des Notars und der Urkundenrollen-Nummer, der vor und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, des Wohnortes sowie des Ortes und des Tages der Geburt mit. ²Bei Lebenspartnern, für die ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt wird, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der dieses Familienbuch führt. ³Wird weder für die Eltern der Lebenspartner noch für eine frühere

Ehe eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, der die Geburt des Lebenspartners beurkundet hat.

(2) Der Notar teilt die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 auch der Landesnotarkammer Bayern zur Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch nach Art. 4 mit.

(3) Für die Mitteilung des Notars, vor dem nach der Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung abgegeben wurde, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Vornamen, die bisherige und die neue Namensführung, Wohnort, Ort und Tag der Geburt sowie der Tag der Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung angegeben werden.

(4) Der Notar richtet die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 3 ohne die Daten über den anderen Lebenspartner auch an die zuständige Meldebehörde.

(5) ¹Die Familiengerichte teilen Urteile, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird, den Standesbeamten, denen nach Absatz 1 die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen ist, der Landesnotarkammer Bayern oder Behörden anderer Länder, vor denen die Lebenspartnerschaft begründet wurde, mit. ²Die Mitteilung ist auch an die für die Hauptwohnung der Lebenspartner zuständige Meldebehörde zu richten.

Art. 4

Führung der Lebenspartnerschaftsbücher

(1) ¹Die Landesnotarkammer Bayern führt die Lebenspartnerschaftsbücher. ²Darin werden die Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 eingetragen. ³Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft sind zu vermerken:

1. der Tod der Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse,
2. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
3. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft,
4. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
5. die erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft oder die Eheschließung eines Lebenspartners,
6. Berichtigungen.

(2) ¹Die Landesnotarkammer Bayern stellt aus den von ihr geführten Lebenspartnerschaftsbüchern Lebenspartnerschaftsurkunden und beglaubigte Abschriften aus. ²In der Lebenspartnerschaftsurkunde sind, wenn ein Vermerk im Lebenspartnerschaftsbuch nach Absatz 1 Satz 3 eingetragen ist, nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. ³Die Antragstellung hierfür und die Aushändigung der Urkunden kann über die Notare erfolgen.

(3) ¹Die Landesnotarkammer Bayern kann in einem abgeschlossenen Eintrag des Lebenspartnerschaftsbuches offensichtliche Schreibfehler berichtigen. ²Sie kann auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen die Angaben über den Wohnort der Lebenspartner berichtigen und andere Berichtigungen vornehmen, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch inländische Personenstandsurkunden festgestellt ist.

(4) Im Übrigen gelten für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher und die nach Absatz 2 auszustellenden Urkunden die §§ 45, 46, 46b bis 50, 60, 61 und 66 des Personenstandsgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) ¹Die Landesnotarkammer Bayern erhebt für die Führung der Lebenspartnerschaftsbücher Gebühren auf Grund einer Satzung. ²Die Satzung kann auch die Form der nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 vorzunehmenden Mitteilungen sowie die den Mitteilungen beizufügenden Unterlagen bestimmen. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz.

Art. 5

Gebühren des Notars

¹Für Amtshandlungen des Notars nach diesem Gesetz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft einschließlich der Mitteilungen nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 Euro 100,
2. Entgegennahme einschließlich öffentlicher Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird Euro 50.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

Art. 6

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmen:

1. Inhalt und Form der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft und der Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. die den Notaren nach Art. 2 vorzulegenden Nachweise,
3. weitere nach Art. 3 mitzuteilende personenbezogene Daten und
4. die Anpassung der Mitteilungspflichten nach Art. 3 an bundes- oder landesrechtliche Vorschriften.

²Im Einvernehmen mit der Landesnotarkammer Bayern können durch Rechtsverordnung auch Anwendungsempfehlungen für das bei der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft zu beachtende Verfahren erlassen werden.

Art. 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Art. 8

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2001 betragen die Gebühren nach Art. 5 Satz 1 Nr. 1 DM 200
und nach Art. 5 Satz 1 Nr. 2 DM 100.

München, den 26. Oktober 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

752-2-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zum Vollzug wirtschafts-
rechtlicher Vorschriften**

Vom 23. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Energiewirtschaftsgesetz

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug von § 7 Abs. 3 Satz 3 und hierauf gerichteter Maßnahmen nach §§ 18 und 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl I S. 730), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950, 2018), wird auf die Regierungen übertragen, soweit es sich nicht um Unternehmen handelt, die ein Netz zur allgemeinen Versorgung betreiben und deren Versorgungsgebiete sich über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken oder sich auf mehrere Regierungsbezirke verteilen.

(2) Die Zuständigkeit für den Vollzug von § 11a EnWG wird auf die Regierungen übertragen.

§ 2

Bundestarifordnung Elektrizität

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2255) und hierauf gerichteter Maßnahmen nach §§ 18 und 19 EnWG wird auf die Regierungen über-

tragen, soweit es sich nicht um Unternehmen handelt, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen und deren Versorgungsgebiete sich über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken oder sich auf mehrere Regierungsbezirke verteilen.

§ 3

Konzessionsabgabenverordnung

Für die Zuständigkeit zum Vollzug der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. S. 407), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl I S. 1669), und hierauf gerichteter Maßnahmen nach §§ 18 und 19 EnWG gilt § 1 entsprechend.“

2. In § 4 Satz 2 wird „§ 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521)“ durch „§ 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532)“ ersetzt.
3. In § 7 wird nach „(BGBl I S. 2616)“ der Halbsatz „ , zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1999 (BGBl I S. 2372),“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird nach „(BGBl I S. 858)“ der Halbsatz „ , zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1999 (BGBl I S. 725),“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

München, den 23. Oktober 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

751-1-U

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung über die Zuständigkeiten
zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften**

Vom 9. Oktober 2001

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften vom 17. September 2001 (GVBl S. 576) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (BayRS 751-1-U) in der vom **1. August 2001 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 608),
2. § 7 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956) und
3. Art. 19 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136).

München, den 9. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

751-1-U

**Verordnung
über die Zuständigkeiten
zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften
(AtZustV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Oktober 2001**

Auf Grund von § 24 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 2010) und Art. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigungsbehörde nach den §§ 7, 7a und 9 des Atomgesetzes

¹Für die Genehmigungen und Vorbescheide nach den §§ 7, 7a und 9 des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. ²Es entscheidet in den Fällen der §§ 7 und 7a des Atomgesetzes bei Energieanlagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

§ 2

Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde nach § 9b des Atomgesetzes

(1) Für die Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig (Planfeststellungsbehörde).

(2) ¹Anhörungsbehörde im Sinn des § 9b Abs. 4 des Atomgesetzes in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Es kann die Befugnisse und Aufgaben der Anhörungsbehörde durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 3

Landessammelstellen

¹Für die Errichtung und den Betrieb von Landessammelstellen im Sinn des § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes für die Zwischenlagerung der in Bayern angefallenen radioaktiven Abfälle ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. ²Es kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter bedienen.

§ 4

Landesbehörde im Sinn des § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes

Zuständige Landesbehörde im Sinn des § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes ist:

1. Für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes sowie für die Entgegennahme von Mitteilungen und das Verlangen von Auskünften nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes das Staatsministerium der Finanzen,
2. zur Erteilung von Weisungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes und für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Atomgesetzes das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 5

Zuständige Behörden im Sinn der Strahlenschutzverordnung

(1) Soweit im Folgenden oder bundesrechtlich nichts anderes bestimmt wird, ist zuständige Behörde im Sinn der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) das Landesamt für Umweltschutz, für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall mit der Durchführung und der Überwachung der Ausführung seiner Entscheidungen nach Absatz 1 das Landesamt für Umweltschutz beauftragen.

§ 6

Genehmigungsbehörde nach den §§ 7, 11, 15, 16 und 106 StrlSchV

Genehmigungsbehörde nach den §§ 7, 11, 15, 16 und 106 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.

§ 7

Zuständige Stelle im Sinn des § 30 StrlSchV

¹Zuständige Stelle im Sinn des § 30 StrlSchV ist, soweit die Fachkunde der zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Berufs Berechtigten betroffen ist, für den Bereich ihrer Zuständigkeit nach

dem Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl S. 853, ber. 1995 S. 325, BayRS 2122-3-A), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328),

1. die Landesärztekammer,
2. die Landeszahnärztekammer,
3. die Landestierärztekammer.

²In allen übrigen Fällen ist zuständige Stelle im Sinn des § 30 StrlSchV das Landesamt für Umweltschutz.

§ 8

Zuständige Behörden im Sinn des § 52 StrlSchV

Zuständige Behörden im Sinn des § 52 StrlSchV sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 9

Messstellen im Sinn der §§ 41 und 95 StrlSchV

(1) Zuständige Behörde zur Bestimmung der Messstellen im Sinn des § 41 Abs. 1 Satz 4 und § 95 Abs. 10 Satz 4 StrlSchV ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Messstellen aus.

§ 10

Zuständige Stelle im Sinn des § 42 Abs. 1 Satz 6 StrlSchV

Zuständige Stelle im Sinn des § 42 Abs. 1 Satz 6 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.

§ 11

Zuständige Behörden im Sinn des § 64 StrlSchV

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 64 Abs. 1 StrlSchV ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) ¹Zuständige Behörde im Sinn des § 64 Abs. 4 Satz 1, 1. Alternative StrlSchV für die Benennung von Stellen, an die auf Verlangen dieser zuständigen Behörde die Gesundheitsakten zur Einsicht vorzulegen sind, ist das Landesamt für Umweltschutz. ²Zuständige Behörde im Sinn des § 64 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative StrlSchV zur Benennung einer Stelle, an die nach Beendigung der Ermächtigung die Gesundheitsakten zu übergeben sind, ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

§ 12

Aufsichtsbehörden im Sinn des § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes
und im Sinn der Strahlenschutzverordnung

(1) Aufsichtsbehörde im Sinn des § 19 Abs. 1 bis 3 des

Atomgesetzes und im Sinn der Strahlenschutzverordnung ist das Landesamt für Umweltschutz, für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes vorbehaltlich der in Absatz 2 getroffenen Regelung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung der Aufsicht über die Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes) beauftragen.

(3) Soweit es zur Beseitigung einer dringenden Gefahr für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten erforderlich ist, können auch die Gewerbeaufsichtsämter in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, und die Bergämter in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, Anordnungen nach § 113 StrlSchV erlassen.

(4) Aufsichtsbefugnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften in den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien fallen, bleiben gemäß § 19 Abs. 4 des Atomgesetzes unberührt.

§ 13

Verwaltungsbehörde im Sinn der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung und des § 13 Abs. 1 des Atomgesetzes

Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinn des § 4b Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Atomgesetzes und im Sinn der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl I S. 220) ist die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

§ 14

Verweisungen

Die Zuständigkeitsverweisungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den vorstehenden Paragraphen genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft ^{*}).

(2) *(gegenstandslos)*

^{*}) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 160). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen.

7815-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Organisation
der Bayerischen Verwaltung
für Ländliche Entwicklung**

Vom 20. September 2001

Auf Grund von Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 468), und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung - OrgLEV - (BayRS 7815-2-L), geändert durch Verordnung vom 24. September 1992 (GVBl S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Direktion für Ländliche Entwicklung **Ansbach**
Regierungsbezirk Mittelfranken,“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Direktion für Ländliche Entwicklung **Bamberg**
Regierungsbezirk Oberfranken,“

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Direktion für Ländliche Entwicklung **Regens-
burg**
Regierungsbezirk Oberpfalz und der Landkreis
Kelheim aus dem Regierungsbezirk Niederbay-
ern,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 20. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2210-4-1-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Gliederung
der staatlichen Fachhochschulen**

Vom 25. September 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 7. September 2000 (GVBl S. 735, BayRS 2210-4-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Fachhochschule Amberg-Weiden wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Amberg, bestehend aus den Fachbereichen:
 - 2.1 Elektro- und Informationstechnik,
 - 2.2 Maschinenbau- und Umwelttechnik,
3. die Abteilung Weiden, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Fachhochschule Deggendorf wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Bauingenieurwesen,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektro- und Medientechnik,
 - 2.4 Maschinenbau.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Fachhochschule Landshut wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Soziale Arbeit,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen,
 - 2.4 Informatik,
 - 2.5 Maschinenbau.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:

„2.9 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik“,

2. Nummer 2.12 erhält folgende Fassung:

„2.12 Geoinformationswesen“

5. §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12

Die Fachhochschule Neu-Ulm wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen,
 - 2.2 Informationsmanagement.

§ 13

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:

- 2.1 Allgemeinwissenschaften,
- 2.2 Architektur,
- 2.3 Bauingenieurwesen,
- 2.4 Betriebswirtschaft,
- 2.5 Elektro-, Feinwerk- und Informationstechnik,
- 2.6 Gestaltung,
- 2.7 Informatik,
- 2.8 Maschinenbau und Versorgungstechnik,
- 2.9 Sozialwesen,
- 2.10 Technische Chemie,
- 2.11 Verfahrenstechnik,
- 2.12 Werkstofftechnik.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 25. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2210-4-1-4-1-WFK

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO)

Vom 17. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 740), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungen, akademische Grade

Abschnitt II

Prüfungsorgane

- § 4 Prüfungsorgane
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfer

Abschnitt III

Prüfungszeitraum, Anmeldung zur Prüfung, Anrechnung auf Studium und Prüfung

- § 9 Zeitliche Lage der Prüfungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Anrechnung auf Studium und Prüfung

Abschnitt IV

Arten der Leistungsnachweise, Verfahren, Bewertung

- § 12 Arten der Leistungsnachweise
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Prüfungsstudienarbeiten
- § 16 Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 17 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 18 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe
- § 19 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

Abschnitt V

Besondere Vorkommnisse

- § 20 Täuschung
- § 21 Rücktritt und Versäumnis

Abschnitt VI

Wiederholung

- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

Abschnitt VII

Vorprüfung

- § 24 Zulassung zur Vorprüfung
- § 25 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer
- § 26 Bestehen der Vorprüfung
- § 27 Fristen für die Ablegung der Vorprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 28 Vorprüfungszeugnis

Abschnitt VIII

Diplomprüfung und Bachelorprüfung

- § 29 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 30 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer
- § 31 Diplomarbeit
- § 32 Bestehen der Diplomprüfung
- § 33 Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 34 Diplomprüfungszeugnis
- § 35 Bachelorprüfung

Abschnitt IX

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

- § 36 Zweck und Verfahren
- § 37 Erfolgreiche Ableistung von praktischem Studiensemester und Grundpraktikum

Abschnitt X

Sonstige Bestimmungen

- § 38 Fremdsprachen
- § 39 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Abschnitt XI

Postgraduale Studien und weiterbildendes Studium

§ 40 Postgraduale Studien

§ 41 Weiterbildendes Studium

Abschnitt XII

In-Kraft-Treten

§ 42 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für Studiengänge an staatlichen Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge an anderen staatlichen Hochschulen in Bayern, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. ²Für entsprechende Studiengänge des postgradualen und weiterbildenden Studiums gilt sie im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts XI.

(2) Die Hochschulen erlassen Prüfungsordnungen zur Ausfüllung dieser Rahmenprüfungsordnung.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) ¹Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. ²Sie umfasst mindestens sechs theoretische und in der Regel zwei praktische Studiensemester.

(2) ¹Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs oder sieben Semester. ²Sie umfasst mindestens fünf theoretische und in der Regel ein praktisches Studiensemester.

(3) ¹In Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 gliedert sich das Studium in das Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der Studienordnung der Hochschule mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

§ 3

Prüfungen, akademische Grade

(1) ¹Die Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht wurde. ³Leistungsnachweise in der Vorprüfung sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium oder bestimmte Studiensemester.

(2) ¹Die Diplom- und die Bachelorprüfung schließen das Hauptstudium ab. ²Sie dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Studienzielen und Studieninhalten des Grund- und Hauptstudiums.

(4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „(FH)“ ergänzt wird.

(5) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad mit Angabe der Fachrichtung.

Abschnitt II

Prüfungsorgane

§ 4

Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen, die Personen, die die Leistungsnachweise abnehmen (Prüfer) und das Prüfungsamt.

(2) ¹Als Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. ²Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Befugnis zur Abnahme der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen. ⁵Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission können nur Personen sein, die als Prüfer bestellt werden können. ⁶Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in Satz 2 genannten Personen können nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ⁷In Prüfungskommissionen beschränkt sich das Stimmrecht der Lehrbeauftragten sowie der in Satz 2 genannten Personen auf das von ihnen vertretene Lehr- und/oder Prüfungsgebiet.

(3) Führt eine Hochschule nur eine Fachrichtung, kann deren Prüfungsordnung vorsehen, dass eine Prüfungskommission zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

(4) ¹Der Geschäftsgang des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen richtet sich nach Art. 48 BayHSchG, der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 50 BayHSchG. ²Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹An jeder Hochschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule aus zwei oder vier weiteren Mitgliedern. ³Jede Ausbildungsrichtung soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt der Präsident/Rektor. ²Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidenten/Rektor im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule bis zu drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein anderes Prüfungsorgan zuständig ist. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die organisatorische Leitung und Koordination der Prüfungen,
2. die Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungszeitraums sowie der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
3. die Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen,
4. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie von sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
5. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
6. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich für Behinderte,
7. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
8. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Prüfungswesens.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses allein. ²Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1, 5 und 6 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann andere Mitglieder der Hochschule zu seiner Unterstützung heranziehen.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Sie können an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilnehmen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ²Andere Prüfungsorgane sind an Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹In allen Fachbereichen mit mindestens einem Studiengang werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule vom Fachbereichsrat Prüfungskommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. ²Es kann vorgesehen werden, dass in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen oder aber Prüfungskommissionen mit Zuständigkeit für Studiengänge unterschiedlicher Fachbereiche eingerichtet werden. ³Für die Vorprüfung sowie die Diplom- und Bachelorprüfung können getrennte Prüfungskommissionen gebildet werden. ⁴§ 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 4, Abs. 6 sowie Abs. 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer; die Zuordnung der Studenten zu den Prüfern sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
4. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfers, der mit der Aufgabenstellung beauftragt ist,
5. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums,
6. die Entscheidung über die Anrechnungen nach § 11,
7. die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung,
8. die Entscheidung in Fragen der Diplom- und Bachelorarbeit,
9. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Leistungsnachweisen,
10. die Entscheidung über die Folgen eines Fernbleibens von Leistungsnachweisen,
11. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen.

²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 5 bis 11 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission obliegt die Entscheidung über die Zulassung zur Vorprüfung, Diplom- und Bachelorprüfung sowie zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums.

§ 7

Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studenten in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige ihm in dieser Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Hochschule zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 8

Prüfer

¹Den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen und der sonstigen Leistungsnachweise. ²Die Aufgabenstellung obliegt den hiermit beauftragten Prüfern. ³Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gilt die Lehrperson, die die Lehrveranstaltung durchführt, als zum Prüfer bestellt; die Prüfungskommission kann eine abweichende Regelung treffen. ⁴Die Prüfungsaufsicht obliegt den Prüfern nach Maßgaben der Regelungen der Prüfungskommission.

Abschnitt III

Prüfungszeitraum, Anmeldung zur Prüfung, Anrechnung auf Studium und Prüfung

§ 9

Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Der Beginn der Prüfungszeit richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang schriftliche Prüfungen abgehalten werden, die den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt, bis wann und in welcher Form der Prüfungszeitraum und die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt zu machen sind.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Wer zu Prüfungen der Vorprüfung, der Diplom- oder Bachelorprüfung zugelassen werden will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Anmeldung. ³Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ⁴Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. ⁵Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, es sei denn, die Zuständigkeit wurde in der Prüfungsordnung der Hochschule auf die Prüfungskommission übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss der Hochschule kann auf Antrag der Prüfungskommission für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, dem Absatz 1 entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 11

Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen bayerischen Hochschulen gilt stets als gegeben. ⁵Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, auf das Hauptstudium ist nur insoweit möglich, als durch diese Leistungen die Prüfungsgesamtnote nicht zu mehr als zwei Drittel bestimmt wird.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Virtuellen Hochschule Bayern, in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, nach Absatz 1, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wird von Amts wegen entschieden; dabei sind nicht bestandene Leistungsnachweise nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem glei-

chen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs erbracht wurden. ²In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. ³Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(4) Eine einschlägige Berufs- oder Schulausbildung wird auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) in ihrer jeweils gültigen Fassung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(5) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

(6) ¹Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das erste praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des ersten praktischen Studiensemesters entsprechen. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf das Grundpraktikum; beträgt eine vor dem Studium abgeleistete praktische berufliche Tätigkeit im Sinn von Satz 1 weniger als zwölf Monate, so kann sie bis zu maximal sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere, über die in Satz 1 genannte Berufsausbildung oder praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auch auf das zweite praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des zweiten praktischen Studiensemesters entspricht. ⁴Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ⁵Berufsbezogene Leistungsnachweise sind auf die Prüfung am Ende des ersten praktischen Studiensemesters anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind; eine Anrechnung auf die Prüfung am Ende des zweiten praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. ⁶Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester oder das Grundpraktikum soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁷Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

(7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung

nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.

Abschnitt IV

Arten der Leistungsnachweise, Verfahren, Bewertung

§ 12

Arten der Leistungsnachweise

(1) ¹Prüfungen finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfung oder als Prüfungsstudienarbeiten statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁵Die Diplomprüfung umfasst eine Diplomarbeit, die Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit.

(2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in allen Fächern verlangt werden. ²Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren),
2. mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben),
3. praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen),
4. Studienarbeiten,
5. Projektarbeiten.

³Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.

(3) Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Wenn für die Zulassung zu Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) ¹Erscheinen Studenten verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 20.

(4) ¹Jede schriftliche Prüfungsarbeit in der Diplom- und Bachelorprüfung sowie jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsarbeit in der Vorprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule soll das Bewertungsverfahren vier Wochen nicht überschreiten. ⁴Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden.

(6) ¹Ein Student kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer stattfinden. ²Der Beisitzer muss die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllen. ³Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Prüfungsordnung der Hochschule vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern abzulegen ist.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Student nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüfern und ggf. dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(4) ¹Studenten des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein Student dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Prüfungsstudienarbeiten

(1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule legt den zeitlichen Rahmen fest.

(3) Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen; § 31 Abs. 7 und Abs. 9 gelten entsprechend.

(4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. ²Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.

§ 16

Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen

(1) ¹Für Klausuren gelten § 13 Abs. 1, 3 und 6 entsprechend; zusätzlich gelten § 13 Abs. 2, 4 und 5 sowie die Regelungen über die zeitliche Lage der Prüfungen nach § 9 entsprechend bei Klausuren in allen Fächern mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer bestehenserheblichen Endnote führt. ²Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studenten spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt zu geben; in der Prüfungsordnung der Hochschule kann die Frist bis auf eine Woche vor der zugehörigen Prüfung verkürzt werden. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 17

Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) ¹Behinderten Studenten kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln

teln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

(2) ¹Behindert ist, wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ⁴§ 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen; der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für studienbegleitende Leistungsnachweise.

§ 18

Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung des Studenten zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Für die Bewertung werden nur ganze Noten verwendet. ³Abweichend hiervon kann die Prüfungsordnung der Hochschulen die Möglichkeit vorsehen, dass die vorstehenden Notenziffern zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Ist eine Prüfungsleistung oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis von mehreren Prüfern unterschiedlich bewertet worden, sollen sie sich auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note des Leistungsnachweises aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten.

(4) ¹Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnoten beruhen, in einzelnen Fächern abweichend von Absatz 2 nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abge-

legt“ bewertet werden. ²Diese Prädikate werden stets zur Bewertung des Kolloquiums im Rahmen der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester verwendet.

(5) ¹In den Prüfungsfächern werden auf Grund der Prüfungsergebnisse Endnoten gebildet. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann in begründeten Fällen vorsehen, dass in anderen Fächern Endnoten auf Grund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gebildet werden, soweit die Leistungsnachweise nicht der vereinfachten Bewertung nach Absatz 4 unterliegen. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule kann auch vorsehen, dass in Prüfungsfächern das Ergebnis studienbegleitender Leistungsnachweise bei der Bildung der Endnote bis zur Hälfte berücksichtigt wird, wenn die Prüfung in diesem Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde.

(6) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen oder studienbegleitender Leistungsnachweise zu einer Endnote zusammenzufassen, so wird aus den einzelnen Noten das arithmetische Mittel gebildet, das auf eine Nachkommastelle abgerundet wird. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann unterschiedliche Gewichte der Einzelnoten vorsehen.

(7) Die Endnote sowie die Note der Diplomarbeit und der Bachelorarbeit lauten bei einer Note oder einem Notendurchschnitt

| | | |
|----------|--------------------|--------------|
| von 1 | bis 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 | bis 2,5 | gut |
| von 2,6 | bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 | bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend. | |

(8) Sind in einem Prüfungsfach Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile eines Prüfungsfaches vorgesehen (Teilprüfungen) oder beruht eine Endnote auf mehreren studienbegleitenden Leistungsnachweisen, kann die Prüfungsordnung der Hochschule bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung oder in bestimmten studienbegleitenden Leistungsnachweisen in diesem Fach die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen ist.

(9) ¹Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Bekanntgabe. ³Für die Vorprüfung bleibt § 28 Abs. 2, für die Diplom- und Bachelorprüfung § 34 Satz 7 unberührt.

§ 19

Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird – unbeschadet der Sätze 2 bis 6 – aus der Note der Diplom- oder Bachelorarbeit und allen im Diplom- bzw. Bachelorprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch Bildung

des arithmetischen Mittels berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Satz 1 werden die im Diplom- oder Bachelorprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel berücksichtigt, das einfach gewichtet wird. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass einzelne Endnoten sowie die Diplom- und Bachelorarbeit unterschiedlich gewichtet werden. ⁴Die Prüfungsgesamtnote darf durch die Diplomarbeit höchstens zu einem Viertel, durch die Bachelorarbeit höchstens zu einem Fünftel bestimmt werden. ⁵Endnoten, die ausschließlich auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen, dürfen die Prüfungsgesamtnote insgesamt nicht überwiegend bestimmen. ⁶Ist nach § 34 Satz 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 4 vorgesehen, dass in einem Studiengang den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden der Berechnung der Prüfungsgesamtnote diese Notenwerte statt der Endnoten zu Grunde gelegt.

(2) ¹Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Prüfungszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. ²Dieses lautet:

„mit Auszeichnung bestanden“
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2,

„sehr gut bestanden“
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5,

„gut bestanden“
bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5,

„befriedigend bestanden“
bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5,

„bestanden“
bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0.

Abschnitt V

Besondere Vorkommnisse

§ 20

Täuschung

(1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ sind Prüfungsleistungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise von Studenten zu bewerten, die bei Abnahme des Leistungsnachweises eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²In besonders schweren Fällen können darüber hinaus auch die übrigen Prüfungsleistungen des Prüfungsabschnitts oder der Prüfung, zu dem oder zu der die Prüfungsleistung gehört, als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat ein Student durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann die Prüfungskommission entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 21

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit der Ausgabe der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) ¹Im Übrigen kann die Prüfungsordnung der Hochschule Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der der Student sich gemeldet hat. ²Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Student die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

(3) Sind in der Prüfungsordnung der Hochschule keine Voraussetzungen für den Rücktritt festgelegt, gilt das Nichterscheinen zur Prüfung als wirksamer Rücktritt.

(4) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. ⁴Die Regelung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁶Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, entsprechend.

Abschnitt VI

Wiederholung

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen (§ 18 Abs. 8) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang in höchstens vier Prüfungen möglich; jede bestehenserbliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. ⁴In der Vorprüfung ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 3 eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Prüfungen möglich, wenn das Grundstudium nicht mehr als zwei Semester umfasst, im Übrigen in drei Prü-

fungen. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, festlegen. ⁶Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. ⁷Fehlversuche in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen können in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann zusätzliche Wiederholungstermine zulassen.

(3) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens, eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ²Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von Absatz 4 Satz 1 bedingt.

(4) ¹Die Fristen nach Absatz 3 Satz 1 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass Anträge auf Fristverlängerung innerhalb bestimmter Fristen beim Prüfungsamt eingehen müssen. ⁶Wird keine Nachfrist gewährt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Diplom- oder Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Diplom- oder Bachelorarbeit muss unbeschadet einer kürzeren nach § 31 Abs. 4 festzulegenden Frist im Falle der Wiederholung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs abgegeben werden. ³Für Fristverlängerungen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) ¹Die bestandene Diplom- oder Bachelorprüfung kann innerhalb von zwei Jahren nach ihrem erstmaligen Bestehen einmal wiederholt werden. ²Eine Immatrikulation in diesem Studiengang ist nicht erforderlich. ³Es müssen alle zur Diplom- oder Bachelorprüfung zählenden Prüfungen wiederholt werden. ⁴Die Diplom- oder Bachelorarbeit sowie Endnoten, die auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen, werden angerechnet. ⁵Der Student hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 23

Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

(1) ¹Beruhet die Endnote „nicht ausreichend“ in ei-

nem Fach auf einem studienbegleitenden Leistungsnachweis, so kann dieser zweimal wiederholt werden. ²§ 22 Abs. 1 Sätze 6 und 7 sowie Abs. 3 gelten entsprechend; hierbei tritt an die Stelle des nächsten regulären Prüfungstermins nach § 22 Abs. 3 Satz 1 die nächste Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden; § 36 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet, wann studienbegleitende Leistungsnachweise wiederholt werden.

Abschnitt VII

Vorprüfung

§ 24

Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Vorprüfung setzt voraus, dass

1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation als Student an der Hochschule des betreffenden Studiengangs vorliegt,
3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen der Vorprüfung darf – unbeschadet der Regelung in Satz 2 – nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen fehlen. ²Die Zulassung zu Prüfungen der Vorprüfung und Teilnahme an endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen in Fächern des Grundstudiums ist auch dann zu versagen, wenn diese Leistungsnachweise nach dem Studienplan in Studiensemestern zu erbringen sind, für die die in der Studienordnung festgelegten Eintrittsvoraussetzungen noch nicht vorliegen.

(3) Für Studenten ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studentenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, und für Gaststudierende kann die zuständige Prüfungskommission Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

(4) Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Zulassungsverfahren.

§ 25

Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt insbesondere

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,

2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen der Vorprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Vorprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung ist,
5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht studienbegleitende Leistungsnachweise auf die Endnote anzurechnen sind.

(2) ¹Bei Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 mit Ausnahme der Regelungen zu Wahlpflichtfächern muss die Prüfungsordnung der Hochschule die Art und Zahl der studienbegleitenden Leistungsnachweise festlegen. ²Soweit die Prüfungsordnung oder Studienordnung der Hochschule im Übrigen keine Regelungen zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen enthält, muss der Fachbereichsrat Art, Zahl und Bearbeitungszeit der studienbegleitenden Leistungsnachweise festlegen und die weiteren erforderlichen Regelungen insbesondere zur Notenbildung und Bekanntgabe der Termine treffen. ³Bei den Regelungen jedes einzelnen Leistungsnachweises, aber auch der Leistungsnachweise insgesamt ist die Studierbarkeit im Rahmen der Regelstudienzeit zu gewährleisten. ⁴Die Beschlüsse des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(3) Die Prüfungsordnung der Hochschule kann fächerübergreifende Prüfungen und die Bildung einer gemeinsamen Endnote für mehrere Fächer vorsehen.

(4) Prüfungen in Wahlfächern (Zusatzprüfungen) können abgelegt werden, wenn die Organisation der Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dies zulässt.

§ 26

Bestehen der Vorprüfung

¹Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten in den Prüfungsfächern sowie in allen ausschließlich auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der Prüfungsordnung der Hochschule das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Endnote zu bilden ist, muss ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ vorliegen. ³Die Vorprüfung gilt ferner erst dann als bestanden, wenn ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester oder Grundpraktikum mit Erfolg abgeleistet wurde. ⁴Das Vorprüfungszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn alle zur Bildung von Endnoten erforderlichen Leistungsnachweise abgelegt wurden oder als abgelegt gelten und bei Note „nicht ausreichend“ in einem solchen Leistungsnachweis, der nicht bestehenserheblich ist, gegenüber dem Prüfungsamt auf eine zulässige Wiederholung schriftlich verzichtet wurde.

§ 27

Fristen für die Ablegung der Vorprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) Für die Ablegung der Prüfungen der Vorprüfung gelten folgende Fristen:

1. Wenn das Grundstudium zwei Studiensemester umfasst, soll die Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, wenn das Grundstudium drei Studiensemester umfasst, bis zum Ende des dritten Fachsemesters und, wenn das Grundstudium vier Studiensemester umfasst, bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen.

2. Sind der Eintritt in ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester und das anschließende Weiterstudium nach der einschlägigen Studienordnung der Hochschule von bestimmten Endnoten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in Fächern des Grundstudiums abhängig, sollen die zur Bildung dieser Noten zu erbringenden Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise abweichend von Nummer 1 erstmals bis zum Ende des theoretischen Studiensemesters erbracht werden, das dem praktischen Studiensemester in der Zählung vorausgeht. Entsprechendes gilt, soweit der Eintritt in höhere Studiensemester des Grundstudiums sonst von Endnoten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in bestimmten Fächern des Grundstudiums abhängig ist.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 werden infolge Anrechnung von Studien- oder Ausbildungszeiten nicht besuchte Studiensemester mitgezählt; Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt.

(3) ¹Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannten Fristen um mehr als ein Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Für Fristverlängerungen gelten § 22 Abs. 4 Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(4) In den Fächern, in denen Prüfungsleistungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise nicht rechtzeitig erbracht wurden, können nach Eintritt der Rechtswirkung nach Absatz 3 Satz 1 weitere Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise nur nach Maßgabe der §§ 22 oder 23 abgelegt werden.

§ 28

Vorprüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Vorprüfung wird ein Vorprüfungszeugnis ausgestellt; die Prüfungsordnung der Hochschule muss ein Muster hierfür enthalten. ²Das Vorprüfungszeugnis kann als Diplom-Vorprüfungszeugnis bzw. Bachelor-Vorprüfungszeugnis bezeichnet werden. ³Aus dem Vorprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang,
2. die Endnoten,

3. die erfolgreiche Ableistung eines im Grundstudium vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters oder Grundpraktikums.

⁴In der Prüfungsordnung der Hochschule kann bestimmt werden, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 18 Abs. 7 zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird. ⁵Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 11 gewonnen, ist dies zu vermerken. ⁶In das Vorprüfungszeugnis oder ein Zusatzzeugnis sind auf Antrag auch die in Wahlfächern erzielten Endnoten aufzunehmen. ⁷Das Vorprüfungszeugnis und das Zusatzzeugnis werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet; sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) ¹Wurde in einem Fach keine ausreichende Endnote erzielt, erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid durch das Prüfungsamt, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss. ²Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung festzustellen. ³Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss der Hochschule festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt, die die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wahrt.

(3) Der Student erhält auf Antrag eine Bestätigung über alle in der Vorprüfung erzielten Endnoten und die Tatsache des Nichtbestehens.

Abschnitt VIII

Diplomprüfung und Bachelorprüfung

§ 29

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung (ohne Diplomarbeit) setzt voraus, dass

1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
2. eine Immatrikulation als Student an der Hochschule des betreffenden Studiengangs vorliegt,
3. die Vorprüfung bestanden ist und
4. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 werden zur Diplomprüfung in Fächern, die nach dem Studienplan der Hochschule spätestens im sechsten Studiensemester auslaufen, auch Studenten zugelassen, die die Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium erfüllen oder – soweit hierfür keine besonderen Voraussetzungen vorgeschrieben sind – in mindestens 80 v.H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note ausreichend oder besser erzielt haben; studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das zweite oder einzige praktische Studiensemester bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass

1. die Ableistung eines vorgeschriebenen zweiten oder einzigen praktischen Studiensemesters Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Prüfungen der nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist und
2. die Abgabe der Diplomarbeit Zulassungsvoraussetzung für die letzte Prüfung der Diplomprüfung ist.

(3) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung darf nur versagt werden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen fehlen. ²§ 24 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Studenten, die nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung nicht zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt sind, sind auch nicht zur Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Hauptstudiums berechtigt.

§ 30

Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

¹Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt insbesondere

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen der Diplomprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung ist,
5. in welchen Prüfungsfächern und mit welchem Gewicht studienbegleitende Leistungsnachweise auf die Endnote anzurechnen sind,
6. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Diplomarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

²In allen Studiengängen umfasst die Diplomprüfung eine Diplomarbeit. ³§ 25 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Das achte Studiensemester ist von größeren Studienarbeiten freizuhalten, die die Anfertigung der Diplomarbeit in diesem Semester ausschließen.

§ 31

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang

selbständig auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Die Diplomarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule bearbeitet werden kann. ³Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ⁴Der Student kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer seines Studiengangs Themenwünsche äußern.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt voraus, dass die in § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt

1. in welchem Studiensemester das Thema der Diplomarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll,
2. weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
3. das Verfahren, nach dem der Student das Thema erhält,
4. das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Diplomarbeit festgesetzt werden,
5. in wie vielen Exemplaren die Diplomarbeit abzugeben ist.

³Die Regelungen müssen sicherstellen, dass die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Die Frist darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Diplomarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des achten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Das achte Semester im Sinn von Satz 2 bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studenten. ⁵Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessenen Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ⁶Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁷Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertiggestellt werden kann. ²In einzelnen, in der Prüfungsordnung der Hochschule zu bezeichnenden Studiengängen kann dieser Zeitaufwand um höchstens einen Monat überschritten werden.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist unzulässig, wenn der Student die Diplomarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

(7) Diplomarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinn-gemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(8) ¹Für die Korrektur der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bewertungsverfahren unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule acht Wochen nicht überschreiten soll. ²Eine Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(9) ¹Bei Diplomarbeiten kann die Prüfungsordnung der Hochschule eine persönliche Präsentation durch den Studenten mit mündlichen Erläuterungen vorsehen, wenn die Bewertung der Diplomarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation wird bei der Bewertung der Diplomarbeit mit berücksichtigt.

§ 32

Bestehen der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten in den Prüfungsfächern, in allen nur auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der Prüfungsordnung der Hochschule das Bestehen der Diplomprüfung abhängt, sowie in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt sowie vorgeschriebene praktische Studiensemester und ein vorgeschriebenes Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurden. ²Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Endnote zu bilden ist, muss ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ vorliegen. ³§ 26 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 33

Fristen für die Ablegung der Diplomprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) ¹Die Prüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen. ³Für die Berechnung dieser Frist gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als vier Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²§ 27 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 34

Diplomprüfungszeugnis

¹Über die bestandene Diplomprüfung wird unver-

züglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt; die Prüfungsordnung der Hochschule muss ein Muster hierfür enthalten. ²Aus dem Diplomprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang, die Studienrichtung und ein etwaiger Schwerpunkt,
2. die Endnoten der Diplomprüfung,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Prüfungsgesamtnote und das Gesamturteil,
5. die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester und ggf. eines Grundpraktikums und
6. die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung.

³§ 28 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend für die Endnoten der Diplomprüfung und die Note der Diplomarbeit. ⁴Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass im Diplomprüfungszeugnis Prüfungsergebnisse der Vorprüfung nachrichtlich aufgeführt werden. ⁵Auf Antrag wird auch die Dauer des Fachstudiums unter Berücksichtigung der in Folge der Anrechnung von Ausbildungs- oder Prüfungsleistungen nicht besuchten Studiensemester im Diplomprüfungszeugnis oder einer ergänzenden Bescheinigung ausgewiesen; als Ende des Fachstudiums gilt dabei der Zeitpunkt, zu dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁶Das Diplomprüfungszeugnis und das Zusatzzeugnis werden vom Präsidenten/Rektor der Hochschule und vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet; sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. ⁷§ 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 35

Bachelorprüfung

(1) Soweit die Absätze 2 und 3 keine abweichende Regelung treffen, gelten für die Bachelorprüfung die Bestimmungen über die Diplomprüfung entsprechend.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit in Studiengängen, die sechs Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters und in Studiengängen, die sieben Studiensemester umfassen, spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.

(3) ¹Die Prüfungen der Bachelorprüfung sollen bis zum Ende der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ²§ 33 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist um mehr als drei Semester überschritten sein muss.

Abschnitt IX

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

§ 36

Zweck und Verfahren

(1) ¹Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob der Student die praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet hat. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende jedes praktischen Semesters statt. ³Werden beide praktischen Studiensemester in unmittelbarer zeitlicher Reihenfolge durchgeführt, kann die zuständige Prüfungskommission beschließen, dass beide Prüfungen zu einer gemeinsamen Prüfung gegen Ende des zweiten praktischen Studiensemesters zusammengezogen werden.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der Student sich in einer der Studienordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen zulassen. ²Zur Prüfung können auch Studenten anderer Hochschulen zugelassen werden, die im Einzugsbereich der Hochschule das entsprechende praktische Studiensemester ableisten. ³Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. ⁴Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Anmeldung und Zulassung; die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) ¹Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, finden die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester in Form eines Kolloquiums statt. ²Für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester gelten § 23 Abs. 1, §§ 27 und 33, für das Kolloquium zusätzlich § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit am Ende des Grundpraktikums eine Prüfung vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 37

Erfolgreiche Ableistung von praktischem Studiensemester und Grundpraktikum

(1) ¹Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums festgestellt werden kann. ²Sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den vom Studenten vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass im Kolloquium sowie in

allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters bzw. des Grundpraktikums verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird.

(3) Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters oder des Grundpraktikums nicht festgestellt werden, erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung zu erfolgen hat.

Abschnitt X

Sonstige Bestimmungen

§ 38

Fremdsprachen

(1) ¹Soweit Fremdsprachen als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer vorgesehen sind, kann die zuständige Prüfungskommission im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über das Studium sowie die Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweise in dieser Sprache genehmigen, wenn ihr Vollzug zu einer unvermeidbaren Härte führen würde. ²Die Ausnahmeregelung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Ausbildungszieles führen und muss sicherstellen, dass vergleichbare Leistungen erbracht werden. ³Unter den genannten Voraussetzungen kann auch gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen und/oder sonstigen Leistungsnachweise in einer anderen geeigneten Sprache erbracht werden.

(2) ¹In den Pflichtfächern können Leistungsnachweise in einer Fremdsprache in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen dieses Faches in der Fremdsprache auf Grund einer entsprechenden Regelung im Studienplan erhoben werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise auch in deutscher Sprache angeboten werden. ²In Wahlpflichtfächern können Leistungsnachweise in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen dieses Faches in der Fremdsprache auf Grund einer entsprechenden Regelung im Studienplan ausschließlich in der Fremdsprache erhoben werden, wenn daneben ein ausreichendes Angebot an Wahlpflichtfächern in deutscher Sprache besteht. ³In Studienbereichen mit einem besonderen Bezug zum Ausland, die ein Berufsspektrum abdecken, das die Kompetenz in einer Fremdsprache erfordert, können abweichend von den Sätzen 1 und 2 in Pflicht- und Wahlpflichtfächern auf Grund einer entsprechenden Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung die Lehrveranstaltungen und die Leistungsnachweise ausschließlich in dieser Fremdsprache vorgesehen werden. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

Studiengänge, deren Studienangebot in besonderem Maße auf ausländische Studenten ausgerichtet ist.

§ 39

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen, schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, Studienabschlussarbeiten und Protokolle über mündliche Prüfungen sind fünf Jahre aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich zu vernichten, soweit sie nicht mit Einverständnis des Prüflings für Hochschulzwecke aufbewahrt werden (insbesondere Studienabschlussarbeiten) oder als archivwürdige Unterlagen vom Hochschularchiv übernommen werden. ²In Ausnahmefällen (z. B. bei zu erwartenden oder anhängigen Rechtsstreitigkeiten) erfolgt eine Aufbewahrung über diese Frist hinaus.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist hinaus ist ein reduzierter Prüfungsvorgang, in dem ein Vermerk über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsablegung, die Prüfungsergebnisse, Zeugnisse, die Exmatrikulation und ggf. die Verleihung des akademischen Grades festgehalten sind, für die Dauer von fünfzig Jahren gesondert aufzubewahren.

Abschnitt XI

Postgraduale Studien und weiterbildendes Studium

§ 40

Postgraduale Studien

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studien) einschließlich konsekutiver Masterstudiengänge gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 18, §§ 19 Abs. 1 Satz 6 bis § 23, §§ 29 bis 34, §§ 36 bis 38 Abs. 1 und § 39 entsprechend, soweit die Absätze 2 und 3 keine abweichende Regelung treffen.

(2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(3) ¹Die Prüfungen sollen bis zum Ende der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ²§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist um mehr als zwei Semester überschritten sein muss; die Prüfungsordnung der Hochschule kann an Stelle von zwei Semestern ein Semester vorsehen.

(4) In Masterstudiengängen verleiht die Hochschule auf Grund der bestandenen Masterprüfung den Mastergrad.

§ 41

Weiterbildendes Studium

Für weiterbildende Studiengänge gilt § 40 entspre-

chend, soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Abschnitte XII

In-Kraft-Treten

§ 42

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2001 tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (GVBl S. 526, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 13 Abs. 5 Satz 1 zum 1. Oktober 2002 in Kraft. ²§ 27 Abs. 3 gilt nur für Studenten, die nach dem Sommersemester 2001 das Studium beginnen.

München, den 17. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

230-1-29-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung des Regionalplans
der Region Oberfranken-Ost (5)**

Vom 1. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberfranken die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 5. August 1987, GVBl S. 300, BayRS 230-1-29-U, und - zuletzt - der Achten und der Neunten Änderung vom 12. Februar 2001, GVBl S. 65) für verbindlich erklärt.

Die Vierte Änderung betrifft die Energieversorgung.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof sowie bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

München, den 1. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-20-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Augsburg (9)**

Vom 15. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Schwaben die Erste Änderung des Regionalplans der Region Augsburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 24. Mai 1996, GVBl S. 219, BayRS 230-1-20-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Zentralen Orte.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Augsburg und den Landratsämtern Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau, und Donau-Ries zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.